



Verordnung der Stadt Deggendorf über verkaufsoffene Nächte an Werktagen vom 29.10.2025

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Bedingungen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Deggendorf.

(2) Sie gilt für alle Verkaufsstellen im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes auf dem Gebiet der Stadt Deggendorf, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht oder andere kommunale Vorschriften Ausnahmen bestehen.

§ 2

Allgemeine verkaufsoffene Nächte

(1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Deggendorf dürfen an acht Werktagen im Kalenderjahr in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die konkreten Termine werden jeweils durch Allgemeinverfügung der Stadt Deggendorf festgelegt und spätestens zwei Wochen vor dem ersten Öffnungstag öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffnung nach Absatz 1 ist an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend, Silvester, dem jeweiligen Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag unzulässig.

(4) Die Stadt Deggendorf kann im Einzelfall die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

§ 3

Einzelbetriebliche verkaufsoffene Nächte

- (1) Unabhängig von den nach § 2 zugelassenen Öffnungstagen dürfen Verkaufsstellen außer an den in § 2 Abs. 3 benannten Tagen bis zu vier weitere einzelbetriebliche verkaufsoffene Nächte an Werktagen von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Jahr durchführen.
- (2) Die beabsichtigte Öffnung ist dem Ordnungsamt der Stadt Deggendorf mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Öffnungstag schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dabei sind Datum, Geschäftsanschrift und verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Im Einzelfall kann eine angezeigte Öffnung beschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere der Schutz der Nachtruhe oder Belange der Sicherheit und Ordnung, entgegenstehen.

§ 4

Schutzbestimmungen

Arbeitszeitrechtliche, jugendschutzrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Betreibern der Verkaufsstellen eigenverantwortlich zu beachten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die verlängerten Öffnungszeiten keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.11.2025 in Kraft.

Deggendorf, 29.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 vom 06.11.2025)